



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 24

Freitag, 22. Juni 2018

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Ortsteil Thenried, Gemeinde Rimbach, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen 77

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2018 79

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);

Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Ortsteil Thenried, Gemeinde Rimbach, Landkreis Cham, Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Nach § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung wird hiermit das Gebiet in einem Umkreis von ca. 1,8 Kilometer zum Standort der Bienen zum **Sperrbezirk** erklärt.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Örtlichkeiten:

<u>Gemeinde/ Stadt</u>	<u>Ortschaft/Ortsteil</u>	<u>Ortschaft/Ortsteil</u>
Bad Kötzing	Niesassen	Zettisch-Mühle
	Rimbach	Auberg
	Dönning	Perlesried
	Hinterlichteneck	Thenried
	Kettersdorf	Wiedenhof
	Lichteneck	Zettisch

Die Grenzen des Sperrbezirkes sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab), die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, dargestellt.

2. Für den Sperrbezirk gilt nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung Folgendes:

- 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtierärztlich zu untersuchen; im Rahmen dieser Untersuchung können auch Futterkranzproben entnommen werden.

Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der

an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

- 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 2.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Ziffer 2.3 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden,
 - b) und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben unverzüglich ihre Bienenstände unter Angabe des Standortes und der Anzahl der Bienenvölker dem Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, anzuzeigen.
5. Der Besitzer von Bienenvölker und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
6. Das Erlöschen der Amerikanischen Faulbrut und damit die Aufhebung der angeordneten Schutzmaßnahmen werden in einer neuen Allgemeinverfügung bekanntgegeben, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

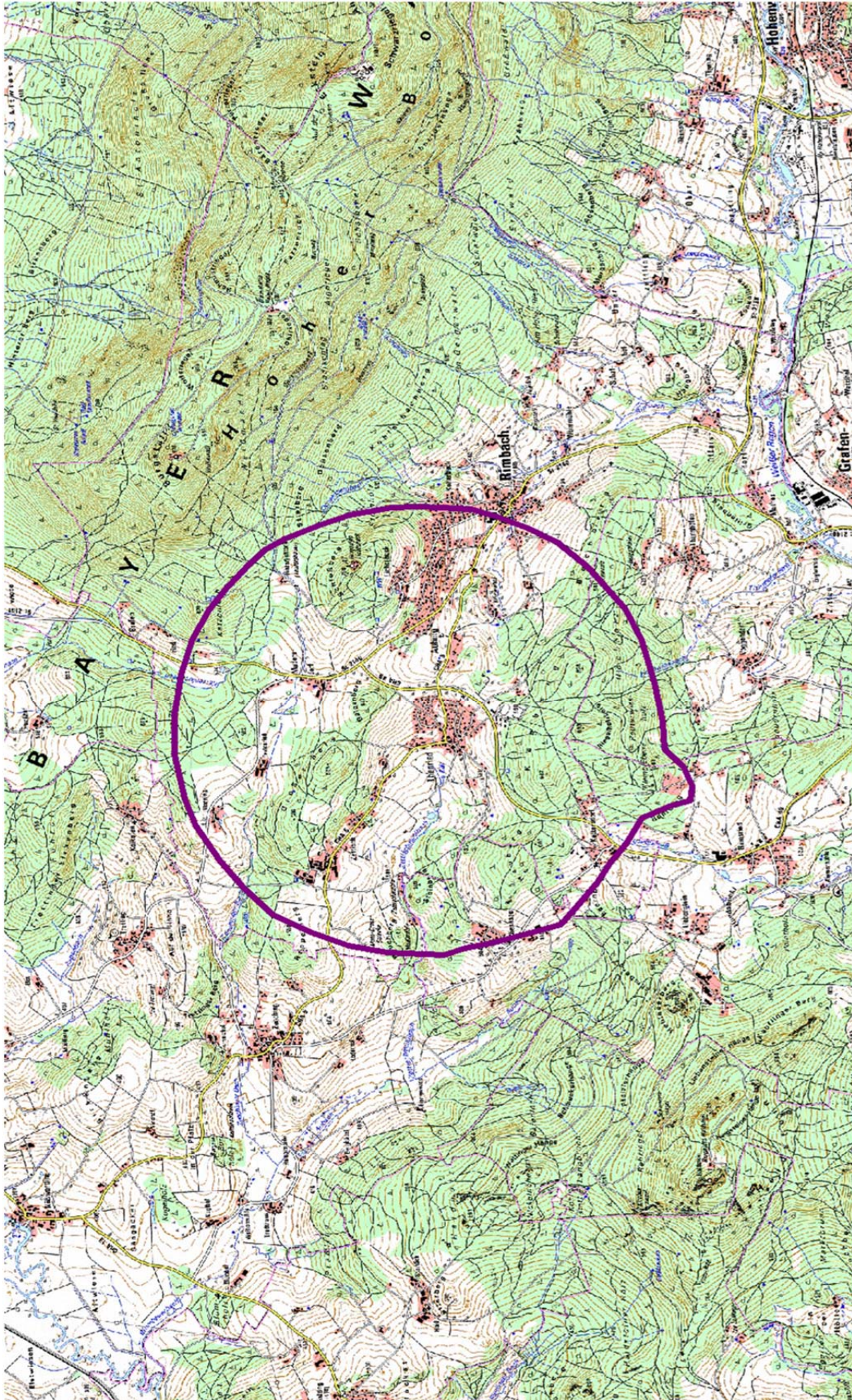
Cham, 20.06.2018

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Zimmer 020, zur Einsichtnahme auf.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamt Cham vom 20.06.2018, Az.: VerbrS-5651-2018.01.

Landratsamt Cham

Cham, 20.06.2018
Franz Löffler; Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe Sitz Cham (Landkreis Cham) für das Wirtschaftsjahr 2018

I.

Aufgrund der §§ 16 ff der Verbandssatzung vom 05.09.2011 (RABl. S. 182) und Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Erfolgsplan mit Erträgen von 2.261.700 € und Aufwendungen von 2.569.700 € und im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von 1.083.000 € ab.

§ 2

Die Aufnahme von Krediten ist im Jahr 2018 nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.06.2018 (Az. ROP-SG12-1512.2-13-5-2) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe, Janahofer Straße 3, 93413 Cham, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Cham, 20.06.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der Chamer Gruppe
Michael Dankerl
Verbandsvorsitzender

